

## Diplomklausur aus Strafrecht

25. Februar 2025

Universität Salzburg

*Bearbeitungszeit: 3 Stunden*

*Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte*

Am Ende seines Schiurlaubs in Kärnten bringt S sein Snowboard (das infolge des Schneemangels durch Steine ziemlich zerkratzt wurde) zur örtlichen Abfallentsorgung; dabei plant er, nach der Rückkehr nach Wien die abgeschlossene Diebstahlsversicherung zu aktivieren, um so ein neues Snowboard zu erhalten. Im nächsten Polizeiwachzimmer erstattet er eine Anzeige wegen des „Diebstahls“ seines Snowboards.

Am Tag der Heimfahrt beginnt es stark zu schneien. Da S sein vollbesetztes Auto auf der Schneefahrbahn etwas zu schnell durch den Ort steuert, kommt dieses in der Kurve ins Rutschen und schlittert bedrohlich auf eine etwa 15-köpfige wartende Schigruppe zu. Nur knapp gelingt es den 15 Personen, sich durch einen Sprung zur Seite zu retten. Dabei lassen einige ihre Schi fallen, diese werden vom Auto des S überfahren und dadurch beschädigt.

Ohne anzuhalten fährt S weiter. Da er nach dem Geschehenen nervös ist, achtet er in der Folge zu wenig auf den Straßenverlauf, muss ruckartig bremsen und kommt dadurch auf der glatten Straße ins Schleudern. Das Auto dreht sich, rutscht neben der Straße über eine Schneeböschung und stößt schließlich mit der linken Hinterseite hart gegen einen Baum. Bei dem Unfall bleiben S und seine Ehefrau E unverletzt. Die hinten sitzende Tochter T und deren mitreisende Freundin F ziehen sich jedoch starke Prellungen zu.

Der unmittelbar nachkommende Autofahrer A hat den Unfall beobachtet und fürchtet schwere Verletzungen der Insassen. Da er aber möglichst rasch auf die Schipiste möchte, überlässt er die Hilfeleistung nachkommenden Verkehrsteilnehmern und setzt seine Fahrt fort. S und die Insassen seines Autos können sich anschließend selbst aus dem Auto befreien.

Als S bei der Unfallaufnahme aufgefordert wird, zum Nachweis seiner Lenkerberechtigung seinen Führerschein vorzuweisen, zeigt er dem Polizisten den Führerschein seines Bruders, weil er selbst keine Lenkerberechtigung besitzt. Dabei versucht er, bei dem falschen Führerschein den Vornamen des Bruders mit den Fingern möglichst zu verdecken.

Zu Hause in Wien bittet S seine Ehefrau, die in den Snowboard-Plan von Anfang an eingeweiht war, den „Diebstahl“ der Versicherung zu melden; E füllt das Schadensmeldungsformular aus und schickt es per E-Mail an die Versicherung.

Die erlittenen Prellungen bereiten den Mädchen T und F ca. drei Wochen lang anhaltende Schmerzen.

**Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von S, A und E.**

*Viel Erfolg!*